

ANSCHLUSS

FINANCIAL SERVICES OMBUDSMAN (FINSOM)

Anschluss

Jeder Hinweis auf das Männliche gilt auch für das Weibliche.

1	ZWECK.....	2
2	GELTUNGSBEREICH.....	2
3	UNTERNEHMEN	2
3.1	Anschlussbedingungen.....	2
3.2	Anschlussverfahren	3
3.2.1	Registrierung	3
3.2.2	Anschluss	3
3.3	Pflichten des angeschlossenen Unternehmens	3
3.3.1	Compliance.....	3
3.3.2	Informationspflicht.....	3
3.3.3	Teilnahmepflicht	4
3.3.4	Finanzierungspflicht.....	4
3.4	Austritt.....	4
3.5	Ausschluss	4
3.6	Wiederaufnahme	5
4	INKRAFTTRETEN	5
5	ANHANG: FINANZIELLE BEITRÄGE	6
5.1	Jährliche Grundgebühr und Verfahrenskosten.....	6
5.1.1	Jährliche Grundgebühr	6
5.1.2	Verfahrenskosten.....	6
5.2	Weitere Verwaltungskosten	6

FINANCIAL SERVICES OMBUDSMAN (FINSOM)

Anschluss

Jeder Hinweis auf das Männliche gilt auch für das Weibliche.

1 ZWECK

1. Auf der Grundlage der in den Statuten vorgesehenen Aufgaben und Kompetenzen der Direktion legt das vorliegende Reglement die **Anschlussbedingungen** fest. Es ergänzt die Statuten.

2 GELTUNGSBEREICH

2. Diese Regelung gilt für Unternehmen, die sich anschliessen oder angeschlossen sind.

3 UNTERNEHMEN

3.1 Anschlussbedingungen

3. Schweizerische oder ausländische Unternehmen, die gewerbsmässig Finanzdienstleistungen in der Schweiz oder für Kunden in der Schweiz erbringen, können sich FINSOM anschliessen.
4. Art. 3 lit. c des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) definiert Finanzdienstleistungen wie folgt:
 - a. Der Erwerb oder die Veräusserung von Finanzinstrumenten (Definition art. 3 lit. a FIDLEG).
 - b. Die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.
 - c. Die Verwaltung von Finanzinstrumenten (Vermögensverwaltung).
 - d. Die Erteilung von persönlichen Empfehlungen, die sich auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen (Anlageberatung).
 - e. Die Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
5. Der Anschluss an FINSOM kann:
 - a. Eine Bedingung für die FINMA-Bewilligung sein.
 - b. Eine Bedingung für die Eintragung in ein FINMA-anerkanntes Beraterregister sein.
 - c. Freiwillig erfolgen.
6. Der Anschluss an FINSOM erfolgt immer im Namen des Unternehmens, für das der Anschluss gilt. Aber:
 - a. Eine Gruppe kann mehrere juristische Personen anschliessen.
 - b. Eine juristische Person kann mehrere Zweigniederlassungen in ihren Anschluss einbeziehen.
7. Je nach der Organisation des Unternehmens ist es möglich:
 - a. Mehrere Unternehmen gleichzeitig oder als Gruppe anzuschliessen.
 - b. Durch oder mit Unterstützung einer vom Unternehmen beauftragten Drittpartei angeschlossen werden.
 - c. Eine externe Kontaktperson für die Verwaltung des Anschlusses und/oder die Vermittlung zu benennen.
8. Angeschlossenen Unternehmen sind verpflichtet, die FINSOM-Reglemente einzuhalten.

FINANCIAL SERVICES OMBUDSMAN (FINSOM)

Anschluss

Jeder Hinweis auf das Männliche gilt auch für das Weibliche.

3.2 Anschlussverfahren

3.2.1 Registrierung

9. Um sich anzuschliessen, muss das Unternehmen die folgenden wesentlichen Daten angeben:
 - a. Die für die Vertretung des Unternehmens zuständige Kontaktperson.
 - b. Name, Adresse und Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) des Unternehmens.
 - c. Die Bewilligungskategorie in der Schweiz.
 - d. Die Kundenkategorie.
 - e. Die Anzahl der Mitarbeiter für die Berechnung der jährlichen Grundgebühr¹.
 - f. Die gewünschte Sprache für die Vermittlung.
 - g. Zugehörigkeit zu einer angeschlossenen Unternehmensgruppe (falls zutreffend).
 - h. Mitgliedschaft in einer Branchenorganisation (falls zutreffend).
10. Die Registrierung basiert auf dem Prinzip des Vertrauens. Die Richtigkeit der Daten kann von FINSOM, der Aufsichtsbehörde oder dem Beraterregister überprüft werden.
11. Das angeschlossene Unternehmen ist verpflichtet, FINSOM über jede Änderung der aufgezeichneten Daten zu informieren.

3.2.2 Anschluss

12. Das Unternehmen wird angeschlossen, sobald es von FINSOM eine Bestätigung über den Anschluss erhält.
13. Bei Unternehmen, die einer FINMA-Bewilligung oder der Eintragung in ein Beraterregister unterliegen, wird der Anschluss aktiv, sobald die Bewilligung oder Eintragung bestätigt und die jährliche Grundgebühr bezahlt ist.
14. Bei Unternehmen, die sich freiwillig anschließen, ist der Anschluss aktiv, sobald die jährliche Grundgebühr bezahlt ist.
15. Der Anschluss wird jährlich erneuert, sofern kein Austritt oder Ausschluss erfolgt.

3.3 Pflichten des angeschlossenen Unternehmens

3.3.1 Compliance

16. Das Unternehmen verpflichtet sich, die Vorschriften, die Unabhängigkeit und die Pflichten der Ombudsstelle zu respektieren. Sie organisiert sich selbst und ergreift alle erforderlichen Massnahmen, um ihre Verpflichtungen und Zusagen einzuhalten.

3.3.2 Informationspflicht

17. Das angeschlossene Unternehmen muss angemessene Informationen über die Möglichkeit der Einleitung eines Vermittlungsverfahrens bei FINSOM bereitstellen:
 - a. Beim Aufbau einer Kundenbeziehung.
 - b. Wenn eine Kundenbeschwerde abgelehnt wird.
 - c. Zu jeder Zeit, auf Anfrage eines Klienten.

¹ Siehe Anhang.

FINANCIAL SERVICES OMBUDSMAN (FINSOM)

Anschluss

Jeder Hinweis auf das Männliche gilt auch für das Weibliche.

18. Die Informationen müssen in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden.
19. Das angeschlossene Unternehmen vereinbart mit dem Kunden bei der Begründung eines Vertragsverhältnisses, dass das Verfahren in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch durchgeführt werden kann.
20. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss für die Arbeitsvermittlung.

3.3.3 Teilnahmepflicht

21. Das angeschlossene Unternehmen muss innerhalb der von der Ombudsstelle bzw. dem Mediator gewährten Fristen auf das Mandat zum Erscheinen, auf Aufforderungen zur Stellungnahme und auf Informationsanfragen des Mediators antworten.

3.3.4 Finanzierungspflicht

22. Gemäss Art. 75 Abs. 1 und 80 FIDLEG sowie den Bestimmungen über den Gesundheitsschutz bei der Arbeit finanzieren die angeschlossenen Unternehmen die Ombudsstelle kollektiv und die Vermittlungsverfahren individuell.
23. Die finanziellen Beiträge von FINSOM sind fair und verhältnismässig zum Risiko der angeschlossenen Unternehmen. Sie beachten das "Prinzip der Kausalität".²
24. Rechnungen werden per E-Mail an die vom angeschlossenen Unternehmen benannte Kontaktperson geschickt.

3.4 Austritt

25. Ein Austritt muss von dem angeschlossenen Unternehmen schriftlich mit einer Frist von mindestens 3 Monaten eingereicht werden.
26. Im Falle eines Austritts gibt es keine Rückerstattung der Grundgebühr.
27. Neue Vermittlungsanträge werden bis zum Ende der Kündigungsfrist bearbeitet. Laufende Verfahren werden nicht unterbrochen. Die Kosten des Verfahrens bleiben auf Rechnung des ausscheidenden Unternehmens.

3.5 Ausschluss

28. Erhält ein Unternehmen, das sich im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens der FINMA oder der Eintragung in ein Beraterregister anschliesst, seine Bewilligung oder Eintragung nicht, wird das Unternehmen ausgeschlossen. Das Unternehmen kann eine Rückerstattung der jährlichen Grundgebühr abzüglich der im Anhang aufgeführten Rückerstattungskosten beantragen.
29. Gemäss den Statuten muss ein verbundenes Unternehmen, das wiederholt seine Pflichten nicht erfüllt, ausgeschlossen werden. Die jährliche Grundgebühr wird nicht erstattet.
30. "Wiederholt" bedeutet mehr als dreimal. Beispielsweise wird ein Unternehmen, das seine Grundgebühr oder Verfahrenskosten trotz dreimaliger Mahnung nicht bezahlt, von der Regelung ausgeschlossen.

² *Resolving disputes between consumers and financial businesses: Fundamentals for a financial ombudsman*, David Thomas and Francis Frizon for THE WORLD BANK, January 2012, p. 36-37.

FINANCIAL SERVICES OMBUDSMAN (FINSOM)

Anschluss

Jeder Hinweis auf das Männliche gilt auch für das Weibliche.

31. Der Ausschluss des zu einer Gruppe gehörenden Unternehmens hat keine Auswirkungen auf die Zugehörigkeit der anderen Unternehmen in der Gruppe.
32. Die Direktion hört das angeschlossene Unternehmen an und konsultiert falls zutreffend die Aufsichtsbehörde oder das Beraterregister, bevor sie Stellung nimmt.
33. Die endgültige Entscheidung wird von der Direktion nach Rücksprache mit der Generalversammlung getroffen.
34. Ein ausgeschlossenes Unternehmen kann gegen den Entscheid der Direktion beim Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) Beschwerde einlegen.

3.6 Wiederaufnahme

35. Im Falle eines erfolgten Ausschlusses sind Anträge auf einen Wieder-Anschluss direkt an die Direktion zu richten.
36. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Direktion ein ausgeschlossenes Unternehmen wieder aufnehmen kann. Das hängt von den Umständen ab.

4 INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement wurde am **03. Oktober 2020** von der Direktion verabschiedet³. Dieses Reglement wird vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) genehmigt.

Im Falle von Auslegungsschwierigkeiten aufgrund von Unterschieden zwischen der französischen und der deutschen Fassung dieser Satzungen ist die französische Fassung massgebend.

³ Überarbeitung nach der Verabschiedung des "Bundesgesetzes zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register vom 25. September 2020". *Wesentliche Änderungen*: Rücknahme der Regeln für Branchenorganisationen, Klärung der Rückerstattungspolitik, Neuformulierung der Anschlussbedingungen mit Präzisierung des freiwilligen Anschlusses. Spezifiziert a und b der Randziffer 6 am 22. November 2020.

FINANCIAL SERVICES OMBUDSMAN (FINSOM)

Anschluss

Jeder Hinweis auf das Männliche gilt auch für das Weibliche.

5 ANHANG: Finanzielle Beiträge

5.1 Jährliche Grundgebühr und Verfahrenskosten

5.1.1 Jährliche Grundgebühr

Jedes angeschlossene Unternehmen zahlt eine jährliche Grundgebühr, die **von seiner Größe, Strategie, Bewilligungsart** und der **Vermittlungsart** abhängt.

Die Wirtschaftsvermittlung und Arbeitsvermittlung sind **separat verfügbar**, nach Wahl des angeschlossenen Unternehmens:

- **Wirtschaftsvermittlung – FIDLEG** : CHF 34 pro Mitarbeiter in der Schweiz, der für die Tätigkeiten eingesetzt wird, die unter den Anschluss von einer FINMA-unterstellten juristischen Person fallen, oder CHF 34 pro “Kundenberater” (art. 28 FIDLEG) für andere Unternehmen. Maximum CHF 2'400 pro Jahr.
- **Arbeitsvermittlung – ArG** : CHF 50 pro Mitarbeiter in der Schweiz. Maximum CHF 2'400 pro Jahr.

Rabatte sind bereits in der Berechnungsmethode der Grundgebühr von FINSOM entsprechend dem inhärenten Risikoprofil des angeschlossenen Unternehmens nach dem Kausalitätsprinzip berücksichtigt (Art. 80 FIDLEG).

Siehe FAQ unter www.finsom.ch : Wie wird die jährliche Grundgebühr berechnet ? Warum nur CHF 34 ? etc.

5.1.2 Verfahrenskosten

Im Falle einer Zulassung zur Vermittlung sind die folgenden Tarife von dem betroffenen angeschlossenen Unternehmen zu tragen und gelten für die Wirtschaftsvermittlung sowie für die Arbeitsvermittlung.

Einfacher Fall	CHF 500 pro Fall
Komplexer Fall	CHF 200 pro Stunde
Verwaltungskosten	CHF 50 pro Fall

Die Vermittlung wird aus der Ferne oder an einem von FINSOM bestimmten Ort durchgeführt. Die eventuellen Kosten für das Sitzungszimmer gehen zu Lasten des Unternehmens.

Erinnerung: Gemäss dem FINSOM-Verfahrensreglement muss ein zum Scheitern verurteiltes Vermittlungsverfahren abgelehnt oder abgebrochen werden.

5.2 Weitere Verwaltungskosten

Mahngebühr	CHF 50
Rückerstattungsgebühr⁴	CHF 200

Status: 22. November 2020

⁴ Siehe Randziffer 27.